Gemeinde Gemmrigheim

Änderungssatzung zur Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gemmrigheim

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS

vom 21. Juli 2025

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Satzung jeweils sinngemäß in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim hat am 21. Juli 2025 folgende Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung Kostenersatzverzeichnis genannten Kosten werden nunmehr in einer neuen Ziffer 3 (Gerätekosten) und Ziffer 4 (Verbrauchsmaterial) detaillierter formuliert. Die Anlage erhält damit folgenden neuen Wortlaut:

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung
Kostenersatzverzeichnis

Personalkosten

a. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 29,00 Euro

b. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 26,00 Euro

2. Stundensätze für Fahrzeuge

a. genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 34,00 Euro

2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 172,00 Euro

3. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 236,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Nicht genormte Fahrzeuge
Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

1. Rettungsboot RTB 2 4,30 Euro

2. Humbaur Absenkanhänger 3,10 Euro

3. Gerätekosten
(soweit diese nicht in den Stundensätzen für Fahrzeuge enthalten sind)

In den Gerätekosten sind der Kraftstoff- und Ölverbrauch sowie das Zubehör enthalten. Eventuell anfallende Instandsetzungszeiten sind nicht enthalten; sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Geräteklasse I: Hydraulische und Pneumatische Rettungsgeräte
Spreizer, Schneidgerät, Hebesatz, Rettungszylinder,
Luftheber, Sprungpolster, je Gerät 30,00 Euro/Std.

Geräteklasse II: Pumpen und Geräte zur Wasseraufnahme
TS 8/8, Tauchpumpe, Wassersauger, Gefahrstoffpumpe

je Gerät 20,00 Euro/Std.

Geräteklasse III: Kraftbetriebene Geräte
Stromerzeuger 1,5 kVa ,5 kVa, 11 KVa und 14 KVa Motorsäge, Lüfter
je Gerät 12,50 Euro/Std.

Geräteklasse IV: Löschgeräte, Schläuche, Armaturen
Kleinlöschgeräte (Kübelspritze, tragbare Feuerlöscher),
Druckschläuche B, C und D, Schnellangriff,
Saugschläuche A je Gerät 7,50 Euro/Einsatz

Gruppe V: Atemschutzgeräte
Pressluftatmer 300 bar
(inkl. Atemluft und Atemanschluss), je Gerät 30,00 Euro/Einsatz

Atemluftflasche zusätzlich 300 bar, je Flasche 10,00 Euro/Einsatz

Atemanschluss (Atemschutzmaske)
zusätzlich, je Maske 7,50 Euro/Einsatz

Gruppe VI: Geräte zur Rettung aus Höhen und Tiefen
Tragbare Leitern, Rettungsplattform, Rettungsgerät "Rollgliss",
Gerätesatz Absturzsicherung, je Gerät 10,00 Euro/Einsatz

Gruppe VII: Beleuchtungs-, Sicherungs- und Elektrogeräte
Handscheinwerfer, Scheinwerfer 1000 W, Stativ,
Kabeltrommel, Verkehrssicherungsgerät, Trennschleifer, Säbelsäge,
Schlagbohrmaschine, Akku Schrauber, Lüfter, Lumaphore-Strahler, Rescue Light
pro Gerät 5,00 Euro/Einsatz

Gruppe VIII: Sanitätsgeräte
Sanitätskasten, Krankentrage, Krankentransporthängematte,
Rettungs- und Bergetuch, Schleifkorbtrage, Spineboard
pro Gerät kostenfrei

Gruppe IX: besondere Geräte

Heustocksonde	kostenfrei
Kaminkehrerwerkzeug	5,00 Euro/Einsatz
Auffangbehälter für Mineralöl (1.000 Liter)	20,00 Euro/Einsatz
Türöffnungswerkzeug	50,00 Euro/Einsatz

4. Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Löschmittel sind einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren, zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale von 10 % zu ersetzen.

Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 % berechnet.

Vom Kostenträger sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten) zu tragen.

Die Kosten für sonstiges Verbrauchsmaterial, wie z.B. Rüstholz, Abdeckplanen, Absperrbänder, Brandfluchthauben, Netzmittelkartuschen, Ölvlies sind einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren, zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 % zu ersetzen.

5. Sonstiges

Oben nicht genannte Verbrauchsmaterialien bzw. sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 % angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Gemmrigheim, 21. Juli 2025

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.